



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz zum Abkommen zur zweiten Änderung des
Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik**

Federführend: Innenministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zum Abkommen zur zweiten Änderung des
Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik

A. Problem

Gemäß europäischer Verordnung Nr. 765/2008 haben die Mitgliedstaaten ab 1. Januar 2010 eine aktive (und anlassbezogene) Marktüberwachung von Bauprodukten durchzuführen.

Erfasst sind hiervon Bauprodukte, die gemäß harmonisierter technischer Spezifikation zum Inverkehrbringen auf dem europäischen Binnenmarkt mit der CE-Kennzeichnung zu versehen sind. Mit dem CE-Zeichen auf seinem Bauprodukt erzeugt der Hersteller das Vertrauen darin, dass die geltenden Anforderungen erfüllt werden, insbesondere die deklarierten technischen Produkteigenschaften. Damit hierauf Verlass ist, bedarf es gemäß EU Verordnung auch staatlicher Überwachung des Marktes.

In Deutschland sind die Länder hierfür zuständig. Obgleich es sich bei der Marktüberwachung um eine dem Recht der Wirtschaft zugeordnete Aufgabe handelt, sind die Bauminister zuständig, da die Bauwerkssicherheit maßgeblich durch ordnungsgemäß hergestellte, CE - gekennzeichnete Bauprodukte und deren technische Eigenschaften beeinflusst wird. Dies bringt die Nähe zum Bauordnungsrecht.

Die Länder haben neben der anlassbezogenen eine aktive Marktüberwachung durchzuführen und das Marktüberwachungsprogramm der europäischen Kommission vorzulegen.

Die aktive Marktüberwachung sieht eine flächendeckende Überprüfung der Produkte im Handel vor mit dem Ziel, dass Produkte, die nicht vorschriftenkonform sind, vom Markt genommen werden. Auch hierüber ist der Kommission bzw. den Mitgliedstaaten zu berichten. Bei Produkten aus Drittstaaten ist der Zoll zuständig, mit dem eng zusammengearbeitet werden soll.

B. Lösung

Um den Aufwand für die Länder gering zu halten, hat die Bauministerkonferenz zur Umsetzung der Marktüberwachung ein mehrstufiges Modell mit gemischt dezentraler/zentraler (Länder/Deutsches Institut für Bautechnik - DIBt -) Zuständigkeit entwickelt.

Aufgaben, die nicht zwingend in den Ländern ausgeführt werden müssen, die zentralisierbar sind und die länderübergreifend anfallen bzw. Koordinierungsaufgaben werden auf die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde, das DIBt, übertragen.

Eine effektive Marktüberwachung setzt erhebliches technisches Wissen voraus. Um den Aufwand der Länder so gering wie möglich zu halten und zur Umsetzung des Beschlusses der Bauministerkonferenz vom Oktober 2009 haben Gremien der Länder den als Anlage beigefügten Entwurf für die Änderung des DIBt-Abkommens erarbeitet. Die Bauministerkonferenz hat auf ihrer Sitzung im Oktober 2009 beschlossen, eine Koordinierung und weitgehende Bündelung der Aufgaben vorzusehen und diese beim Deutschen Institut für Bautechnik anzusiedeln. Hierfür ist eine Ergänzung des DIBt-Abkommens erforderlich. Im Land (Innenministerium, Referat IV 27) verbleiben damit im Wesentlichen nur die Aufgaben, welche mit der Wahrnehmung hoheitlicher Rechte verbunden sind. Dies ermöglicht ein effizientes Zusammenwirken der Marktüberwachungsbehörden, vermeidet Doppelarbeit und führt zu einem sparsamen Einsatz der Personalressourcen und der Finanzmittel.

Die Landesregierung hat der Änderung des Abkommens über das DIBt zugestimmt. Der Innenminister wurde gleichzeitig ermächtigt, die Unterzeichnung vorzunehmen. Am 09.11.2010 wurde das Abkommen vom Innenminister unterzeichnet.

Mittlerweile haben alle Bundesländer das Abkommen unterzeichnet. Nunmehr ist noch die Zustimmung des Landtags erforderlich.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Durch die Einleitung und Durchführung von Marktüberwachungsmaßnahmen werden in den zuständigen Landesbehörden Personal- und Sachkosten entstehen, die von den Ländern zu tragen sind. Da die Länder zum Vollzug verpflichtet sind, sind diese Kosten unvermeidlich.

Dem DIBt werden durch die Wahrnehmung der Koordinierungsaufgaben Personal- und Sachkosten entstehen. Daneben werden dem Institut notwendige Prüf- und Gutachterkosten entstehen, die zentral vom DIBt und gegebenenfalls nach Abstimmung mit den obersten Bauaufsichtsbehörden den Ländern aufgegeben werden. Die Möglichkeit der Übertragung der Prüf- und Gutachterkosten nach Abstimmung mit den obersten Bauaufsichten der Länder ist eher theoretischer Art, da bisher noch nie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.

Die anteiligen Kosten des Landes Schleswig-Holstein für das DIBt sind im Titel 0401-68505 (Anteil DIBt) für die Jahre 2011 und 2012 mit jeweils 195 T€ veranschlagt.

Alle notwendigen Kosten werden aus dem Einzelplan des Innenministeriums, des jeweils verfügbaren Budgets I, getragen.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom 8. September 2010 über den Gesetzentwurf unterrichtet worden.

F. Federführung

Innenministerium

Entwurf

Gesetz zum Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen)

vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern geschlossenem Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen) wird zugestimmt.
- (2) Das Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen) wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Tag, an dem das Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen) in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

§ 2

§ 2 des Gesetzes über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 29. Dezember 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1993 S. 33), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „Artikel 2 Abs. 5“ wird durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 6“ ersetzt.
2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Angabe „§ 11 Abs. 1“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- bb) Die Angabe „vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1495)“ wird durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, ber. 2012 S. 131)“ ersetzt.
- b) Buchstabe e wird gestrichen.
- 3. In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- 4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften“ werden durch die Worte „Rechtsakte der Europäischen Union“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „dienen,“ wird das Wort „und“ angefügt.
- 5. Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. über die Aufgaben der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde nach Artikel 2 Abs. 2 des DIBt-Abkommens hinausgehende, weitere Aufgaben der Marktüberwachung nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte“

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2012

Torsten Albig
Ministerpräsident

Andreas Breitner
Innenminister

Begründung:**1. Allgemeines**

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zum Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (Staatsvertrag) zu bewirken, die nach Artikel 30 Abs. 2 der Landesverfassung notwendig ist.

Das Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik ist in einer eigenen Begründung erläutert.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1:**

§ 1 bewirkt die Zustimmung des Landtages zum Abkommen, das dadurch in schleswig-holsteinisches Landesrecht umgesetzt wird.

§ 1 Abs. 3 regelt das Inkrafttreten des Abkommens.

Zu § 2:

Es werden in erster Linie redaktionelle Änderungen in das Gesetz aufgenommen.

Die Verordnungsermächtigung an das Innenministerium betrifft nicht mehr die Aufzählung in Artikel 2 Abs. 5 des DIBt-Abkommens, sondern Artikel 2 Abs. 6.

Gleichermaßen werden Änderungen im Gesetz über das Deutsche Institut für Bautechnik nachvollzogen, um insoweit auch die Verordnungen der EU in die Verordnungsermächtigung mit einbezogen zu wissen. Andernfalls wäre eine Übertragung von Aufgaben aufgrund von EU-Verordnungen durch Verordnung des Innenministeriums nicht zulässig.

Zu § 3:

§ 3 bestimmt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes. Es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Abkommen
zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik
(2. DIBt - Änderungsabkommen)

Die Bundesrepublik Deutschland

und

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen

vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, die nachstehenden Änderungen des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik:

1. Das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik, das durch das Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Änderungsabkommen) geändert worden ist (GVBl. für Berlin 2008, S. 20), wird wie folgt geändert:

a) **Artikel 1** Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Beteiligten werden bei der Durchführung der in diesem Abkommen genannten Aufgaben nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten."

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Union“ ersetzt.

b) **Artikel 2** wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 Nummer 5 werden nach den Wörtern „zu erstatten“ die Wörter „sowie Begutachtungstätigkeiten auf Antrag der nationalen Akkreditierungsstelle durchzuführen“ eingefügt.

bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das Institut ist gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nach Rechtsakten der Europäischen Union. Als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde hat das Institut insbesondere die Aufgabe,

1. Bauprodukte in technischer Hinsicht einheitlich zu prüfen und zu bewerten,
2. Bauprodukte gemäß den für harmonisierte Bauprodukte geltenden Rechtsakten der Europäischen Union vom Markt zu nehmen, ihre Bereitstellung auf dem Markt zu untersagen oder einzuschränken, zu-

rückzurufen sowie die Öffentlichkeit zu warnen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,

3. im Rahmen der Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Bauprodukten Mitteilungen an die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden zu machen und nationale Maßnahmen zu treffen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,
4. Ordnungswidrigkeiten im Rahmen seiner Aufgaben nach Nr. 2 und Nr. 3 zu verfolgen und zu ahnden,
5. die Marktüberwachungsbehörden der Länder fachlich zu beraten und koordinierend tätig zu werden,
6. Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit wahrzunehmen.

Das Institut kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gutachten und Prüfungen in Auftrag geben."

- cc) Der Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 werden folgende Protokollnotizen zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 6 Nr. 5 sowie zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 angefügt:

„Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 6 Nr. 5

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 und deren Finanzierung über den Königsteiner Schlüssel nach Artikel 11 Abs. 3 und Abs. 4 knüpft an die einheitliche Regelung in allen Ländern über die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde entsprechend dem von der Bauministerkonferenz beschlossenen Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz an.

Aufgaben, die über die Muster-Zuständigkeitsregelungen hinausgehen, können von jedem Land einzeln nach Artikel 2 Abs. 6 Nr. 5 übertragen werden. Der Finanzbedarf hierfür wird nach Artikel 11 Abs. 7 durch das Land erstattet, das weitergehende Aufgaben übertragen hat.

Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6.

Zu den Beratungs- und Koordinierungsaufgaben (5.) zählen insbesondere

- a) die Bereitstellung wissenschaftlichen und technischen Fachwissens,*
- b) die Vorbereitung der regelmäßigen Aktualisierung des Marktüberwachungsprogramms sowie der Evaluierung der Überwachungstätigkeiten,*
- c) die Vorbereitung von Risikoprofilen für die Zollbehörden, die Mitteilung von Maßnahmen an den Bund zur Meldung an die Kommission im Rahmen des Schnellinformationssystems der Gemeinschaft (RAPEX) sowie die Entgegennahme von RAPEX-Meldungen anderer Mitgliedstaaten vom Bund,*
- d) die Mitteilung von Maßnahmen, Einwänden und sonstigen Mitteilungen an den Bund zur Weiterleitung an die Kommission im Rahmen europäischer Unterrichts- und Abstimmungsverfahren wie das Schutzklauselverfahren sowie die Vertretung in angeschlossenen Konsultationsverfahren,*
- e) die Schulung von Mitarbeiter/-innen der Länder.*

Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit (6.) beinhalten vor allem

- a) die Übermittlung von Informationen an die Kommission im Rahmen des allgemeinen Systems der Gemeinschaft für das Informationsmanagement,*
- b) die Amtshilfe gegenüber den Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008,*
- c) die Vertretung in dem europäischen Gremium, in dem die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind,*
- d) die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Drittstaaten.“*

dd) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 4 werden die Wörter „Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Union“ sowie der Punkt am Ende durch ein „und“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. über die Aufgaben der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde nach Absatz 2 hinausgehende, weitere Aufgaben der Marktüberwachung nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte."

c) **Artikel 5** wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach den Wörtern "Jede oberste Bauaufsichtsbehörde" die Wörter "und jede für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständige oberste Behörde" eingefügt.

bbb) In Satz 2 werden nach den Wörtern "nach Ablauf von vier Wochen" die Wörter und Kommata „, im Falle von Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 2 und Abs. 6 Nr. 5 in der Regel nach Ablauf von zwei Wochen,“ eingefügt sowie nach den Wörtern „Mehrheit der obersten Bauaufsichtsbehörden“ die Wörter „oder die Mehrheit der für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständigen obersten Behörden“ eingefügt.

- ccc) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
- cc) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
- dd) In Absatz 5 werden die Wörter und Angaben „vom 2. Oktober 1958 (GVBl. S. 947), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1989 (GVBl. S. 1289)“ durch die Wörter und Angaben „in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel XVIII des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199)“ ersetzt.
- d) **Artikel 7** Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „100.000 DM“ durch die Angabe „50.000 EUR“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
- e) Vor der Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 2 wird folgende Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 1 eingefügt:

„Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 1

Eine Bildung von Sachverständigenausschüssen zur Beratung in Fragen der Marktüberwachung ist nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 möglich.“

- f) Dem **Artikel 11** wird folgender Absatz 7 angefügt:

“(7) Abweichend von Absatz 3 wird der Finanzbedarf zur Erledigung von Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 6 Nr. 5 unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch

das Land erstattet, das die Aufgabe übertragen hat. Für den Fall, dass alle Länder diese Aufgabe übertragen haben, bleibt es bei der Regelung nach Absatz 3."

- g) In **Artikel 14** Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

- h) Der **Protokollnotiz zu Artikel 15** Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Abkommens mit Wirkung vom 1. Januar 1993 (GVBl. S. 195). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsabkommen.“

2. Dieses Abkommen tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin zugeht.
3. Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin kann den Wortlaut des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik in der vom Inkrafttreten dieses Abkommens an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Für die Bundesrepublik Deutschland
das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

.....
(Unterschrift)

.....
(Name)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Vertretung)

Für das Land Baden-Württemberg

.....
(Unterschrift)

.....
(Name)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Vertretung)

Für den Freistaat Bayern

.....
(Unterschrift)

.....
(Name)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Vertretung)

Für das Land Berlin

.....
(Unterschrift)

.....
(Name)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Vertretung)

Für das Land Brandenburg

.....
(Unterschrift)

.....
(Name)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Vertretung)

Für die Freie Hansestadt Bremen

.....
(Unterschrift)

.....
(Name)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Vertretung)

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

.....
(Unterschrift)

.....
(Name)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Vertretung)

Für das Land Hessen

.....
(Unterschrift)

.....
(Name)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Vertretung)

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

.....
(Unterschrift)

.....
(Name)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Vertretung)

Für das Land Niedersachsen

.....
(Unterschrift)

.....
(Name)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Vertretung)

Für das Land Nordrhein-Westfalen

.....
(Unterschrift)

.....
(Name)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Vertretung)

Für das Land Rheinland-Pfalz

.....
(Unterschrift)

.....
(Name)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Vertretung)

Für das Saarland

.....
(Unterschrift)

.....
(Name)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Vertretung)

Für den Freistaat Sachsen

.....
(Unterschrift)

.....
(Name)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Vertretung)

Für das Land Sachsen-Anhalt

.....
(Unterschrift)

.....
(Name)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Vertretung)

Für das Land Schleswig-Holstein

.....
(Unterschrift)

.....
(Name)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Vertretung)

Für den Freistaat Thüringen

.....
(Unterschrift)

.....
(Name)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Vertretung)

Erläuterungen zum 2. DIBt-Änderungsabkommen

A. Allgemeines

Die zweite Änderung des DIBt-Abkommens steht im Zusammenhang mit der neuen, ab dem 1. Januar 2010 geltenden europäischen Verordnung Nr. 765/2008, die einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Marktüberwachung im europäischen Binnenmarkt schafft und ein europaweit einheitliches Akkreditierungssystem einführt (Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates). An die Marktüberwachung werden umfangreiche neue Anforderungen gestellt.

Die seit 2003 im harmonisierten Bausektor bestehende anlassbezogene Marktüberwachung ist danach um

- eine aktive Marktüberwachung,
- umfangreiche Informations- und Kommunikationspflichten sowie
- eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Zollbehörden zwecks Kontrolle von Produkten, die aus Drittstaaten in den europäischen Binnenmarkt eingeführt werden,

zu erweitern.

Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat die Bauministerkonferenz für ein „gemischt zentrales/dezentrales Modell (DIBt/Länder)“ votiert, um die bestehenden Strukturen der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nach § 13 Bauproduktengesetz an die europäische Verordnung anzupassen.

Die bisher vom DIBt wahrgenommene fachliche Beratung der Länderbehörden und Koordinierung der Marktüberwachungsverfahren wird umfangreicher und um die Ausübung einzelner hoheitlicher Befugnisse ergänzt. Hiermit sollen insbesondere eine bundesweit einheitliche technische materielle Produktprüfung und -bewertung und eine einheitliche Vorgehensweise in der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten, auch auf europäischer Ebene, erzielt werden.

Das Modell ergibt sich im Einzelnen aus dem in den Gremien der ARGEBAU erarbeiteten Bericht über die "Ausgestaltung der Marktüberwachung in einem gemischt zentralen/dezentralen Modell (DIBt/Länder), Anforderungen nach dem europäischen Neuen Rechtsrahmen zur Vermarktung von Produkten" vom März 2009. Die Beschlussfassungen der Bauministerkonferenz (Umlaufbeschluss vom 8. Oktober 2009) und des Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen (vom 2. April 2009 in Berlin) beinhalten vor allem die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Ländern und dem DIBt zur Erfüllung der in der europäischen Verordnung vorgesehenen Aufgaben der Marktüberwachung.

Das zweite DIBt-Änderungsabkommen steht im engen Zusammenhang mit dem gleichzeitig von der Bauministerkonferenz beschlossenen Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz (M-MÜVDG). Die das M-MÜVDG umsetzenden Landesbestimmungen regeln die Zuständigkeit des DIBt als „gemeinsame Marktüberwachungsbehörde“ (§ C Abs. 2 M-MÜVDG). Die neue Fassung des Art. 2 Abs. 2 DIBt-Abkommen knüpft an diese landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen für die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde an. Die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Ländern und dem DIBt entspricht dem o.g. Beschluss der Bauministerkonferenz.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu 1.

Zu Artikel 1 Abs. 3

Die "Good-Will"-Klausel der Bund-Länder-Zusammenarbeit wird in der Begrifflichkeit an den Vertrag von Lissabon, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007, und insbesondere den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union angepasst, der den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ersetzt.

Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 5

Die europäische Verordnung (EG) Nr. 765/2008 regelt neben der Marktüberwachung auch ein europaweites System der Akkreditierung und verpflichtet alle Mitgliedstaaten, eine einzige nationale Akkreditierungsstelle zu benennen. Die Akkreditierungsstelle hat die Aufgabe, auf Antrag einer Konformitätsbewertungsstelle eine entsprechende Akkreditierungsurkunde auszustellen, wenn die Kompetenz der Stelle festgestellt ist.

Die Akkreditierung entspricht nach gegenwärtiger Rechtslage nicht vollständig den im Bauproduktengesetz und den Landesbauordnungen geforderten Anerkennungen von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ-Stellen). § 1 Abs. 2 Satz 1 Akkreditierungsstellengesetz hierzu lautet: „Die in anderen Rechtsvorschriften geregelte Zuständigkeit von Behörden, Stellen die Befugnis zu erteilen, als Konformitätsbewertungsstelle tätig zu werden, bleibt unberührt“. Gleichwohl wird ein Teil der Kompetenzfeststellung von PÜZ-Stellen durch Akkreditierungen abgedeckt, wenn eine Stelle aufgrund eines (freiwilligen) Antrags eine Akkreditierungsurkunde durch die Akkreditierungsstelle erhalten hat.

Das Verhältnis der Akkreditierungsstelle zu den Anerkennungsbehörden regelt § 2 Abs. 3 Satz 1 des Akkreditierungsstellengesetzes: „Die Akkreditierungsstelle soll bei Begutachtungstätigkeiten das bei anderen Behörden vorhandene Fachwissen heranziehen.“ Um diese Begutachtungstätigkeit geht es bei der Ergänzung des Artikel 2 Abs. 1 Nr. 5 DIBt-Abkommen. Diese Tätigkeit ist im Aufgabenkatalog des DIBt nicht vorgesehen. Wie bei der Erstattung anderer Gutachten auch ist vorgesehen, für die Begutachtungstätigkeiten Leistungsentgelte entsprechend der Satzung des DIBt zu erheben.

Die Durchführung der Begutachtungstätigkeit ist unabhängig davon, ob ein Land die Anerkennung der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen auf das DIBt übertragen hat oder nicht, da das DIBt auch für die Länder, die die Anerkennung nicht übertragen haben, die Beurteilung der Stelle vorbereitet.

Zu Artikel 2 Abs. 2

In der neuen Fassung des Artikel 2 Abs. 2 werden die Aufgaben des DIBt bezüglich der Marktüberwachung neu beschrieben. Dabei beziehen sich die Aufgaben der Marktüberwachung nur auf solche Bauprodukte, die nach der Richtlinie 89/106/EWG (Bauproduktenrichtlinie) harmonisiert sind, wie es sich aus der Überschrift des Abschnitt X des M-MÜVDG und der Beschreibung der Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden nach § B Abs. 1 Satz 1 M-MÜVDG ergibt, also auf Bauprodukte, für die harmonisierte Normen oder europäische technische Zulassungen nach der Richtlinie 89/106/EWG vorliegen,

Abs. 2 Nr. 1 entspricht der Regelung in § C Abs. 2 Nr. 1 M-MÜVDG.

In Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 sind die Zuständigkeiten nach § C Abs. 2 Nr. 2 bis Nr. 7 M-MÜVDG zusammengefasst formuliert. Anders als die konkreten Festlegungen zu den Zuständigkeiten der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde im M-MÜVDG bleibt der Aufgabenkatalog des DIBt zur Marktüberwachung im DIBt-Änderungsabkommen etwas allgemeiner formuliert. Häufigere Änderungen des DIBt-Abkommens als notwendig sollen damit vermieden werden. Eine Einengung erfolgt durch den Verweis auf die geltenden Zuständigkeitsbestimmungen im Landesrecht, entsprechend dem von der Bauministerkonferenz beschlossenen Muster. Dies ist auch ausdrücklich in der „Protokollnotiz zu Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 6 Nr. 5“ klargestellt. Dabei soll dem M-MÜVDG allerdings kein höherer Rang als den anderen von der Bauministerkonferenz beschlossenen Musterbestimmungen eingeräumt werden. Jedoch besteht jedenfalls ein praktisches Bedürfnis für eine einheitliche Umsetzung der jeweiligen Musterregelungen in den Ländern. Bezüglich der einzelnen Aufgaben, der Abgabe von Vorgängen an das DIBt als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde und den Vollzug von Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde wird auf die Begründung zu § C M-MÜVDG Bezug genommen.

Die Aufgaben nach Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 sind Aufgaben der Beratung, der Koordinierung und der europäischen Verwaltungszusammenarbeit. Sie sind in der „Protokollnotiz zu Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6“ näher aufgeführt ohne Anspruch auf eine abschließende Aufzählung.

Art. 2 Abs. 2 schafft damit insgesamt einen notwendigen Ausgleich zwischen einer hinreichend genauen Beschreibung der Aufgaben des Instituts bei gleichzeitigem Bemühen, Anpassungsbedarf im Wortlaut des Abkommens bei unwesentlicheren Aufgabenentwicklungen, die sich im Zuge des weiteren Aufbaus der Marktüberwachung ergeben könnten, zu vermeiden.

Nähere Aufgabenbeschreibungen ergeben sich zudem aus dem o.g. Bericht vom März 2009.

Zu Artikel 2 Abs. 6 Nr. 5

Die bereits im geltenden Abkommen vorgesehene Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben durch einzelne Länder auf das DIBt wird ergänzt um die Möglichkeit, auch einzelne weitere Aufgaben der Marktüberwachung auf das DIBt zu übertragen, die nicht gemäß Art. 2 Abs. 2 gleichermaßen für alle Länder wahrgenommen werden. Solche Aufgaben werden unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch das Land erstattet, das die Aufgabe übertragen hat.

Zu Artikel 5

In Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie in Abs. 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung der Senatsverwaltung aktualisiert. Von einer Aktualisierung der in anderen Artikeln des DIBt-Abkommens vorgesehenen Bezeichnungen von Bundesministerien wurde auf Wunsch des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zunächst abgesehen; eine Anpassung soll im Zuge der Berücksichtigung einer etwaigen neuen Bauprodukteverordnung vorgenommen werden, die die Richtlinie 89/106/EWG ersetzen soll. Deren Erlass ist gegenwärtig nicht verlässlich absehbar.

Die Ergänzung in Abs. 3 um die für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständigen obersten Behörden trägt dem Umstand Rechnung, dass die Marktüberwachung keine originäre Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden ist, auch wenn die Marktüberwachung meist organisatorisch bei den Obersten Bauaufsichtsbehörden angegliedert ist. Das Verfahren bei fachaufsichtlichen Maßnahmen soll bei den Aufgaben der Marktüberwachung im Interesse etwaiger eilbedürftigerer Anordnungen von den üblichen vier Wochen auf eine Regeldauer von zwei Wochen verkürzt werden, innerhalb derer die anderen für die Marktüberwachung zuständigen obersten Behörden einer Maßnahme widersprechen müssen.

Die Änderung in Abs. 5 beinhaltet lediglich eine Aktualisierung.

Zu Artikel 7 Abs. 2

In Abs. 2 wird die Angabe DM durch EURO unter Anpassung des entsprechenden Betrages ersetzt. In Satz 2 wird erneut die Senatsverwaltungsbezeichnung aktualisiert.

Zur Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 1

Sollte die Bildung eines oder mehrerer Sachverständigenausschüsse für die Marktüberwachung künftig erforderlich werden, so stellt diese Protokollnotiz klar, dass eine Einrichtung nach Art. 10 Abs. 1 DIBt-Abkommen möglich ist.

Zu Artikel 11 Abs. 7

S. hierzu die Erläuterungen zu Artikel 2 Abs. 6 Nr. 5. Sollten alle Länder die gleiche weitere Aufgabe der Marktüberwachung auf das DIBt übertragen, so greift wieder die allgemeine Regelung der Finanzierung über den Königsteiner Schlüssel (Art. 11 Abs. 7 Satz 2).

Zu Artikel 14

Die Bezeichnungen der Senatsverwaltung werden jeweils aktualisiert.

Protokollnotiz zu Artikel 15 Abs. 1 Satz 2

Lediglich klarstellende Funktion hat die Ergänzung dieser Protokollnotiz, mit der erläutert wird, dass der Art. 15 Abs. 1 das DIBt-Abkommen betrifft, das mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist. Daher wird in Art. 15 Abs. 1 auch nicht die Bezeichnung der Senatsverwaltung geändert. Das Inkrafttreten späterer Abkommensänderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsabkommen.

Zu 2.

Die Regelung zum Inkrafttreten des 2. Änderungsabkommens ist übereinstimmend mit der Regelung zur vorausgegangenen Abkommensänderung im Jahre 2008.

Zu 3.

Neu ist die Ermächtigung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung des Landes Berlin, nach der diese den Wortlaut des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik in der vom Inkrafttreten des zweiten Änderungsabkommens an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen kann.